



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 07. April 2025

Nr. 07

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 07/2025

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weilheim i.OB
(Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2025 vom 24.03.2025**
- **Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil A“
für den Bereich nördlich der Ahornstraße
3. vereinfachte Änderung
- Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“
Neustrukturierung und Umbenennung
hier: Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich II“**

BEKANNTMACHUNG

der **Haushaltssatzung** der Stadt Weilheim i.OB
(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr **2025** vom 24.03.2025

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.099.600 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.323.600 EUR ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Städt. Bürgerheim Weilheim i.OB (Städt. Altenheim – Heimbereich und Betreutes Wohnen)

wird im Erfolgsplan
bei den Erträgen und bei den Aufwendungen auf 11.134.000 EUR

und

im Vermögensplan
bei den Einnahmen und Ausgaben auf 2.093.000 EUR festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 797.300 EUR festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen nach dem Vermögensplan des Städtischen Bürgerheimes wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden in einer Höhe von insgesamt 11.267.500 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Städtischen Bürgerheimes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 400 v.H. festgesetzt:

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 7.500.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Städt. Bürgerheimes wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Weilheim i.OB, 24. März 2025
STADT WEILHEIM i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer wurden mit Satzung vom 21.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |

II.

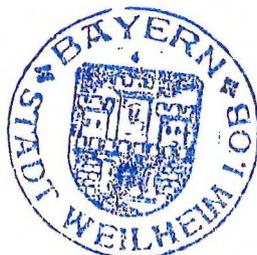
Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.03.2025 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 und die Anlagen hierzu liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Rathaus (Stadtkämmerei) aus. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch während der üblichen Öffnungszeiten vereinbart werden (Tel. 0881 682-2100/ -2102).

Weilheim i.OB, 24.03.2025
Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Östlich der Römerstraße Teil A" für den Bereich nördlich der Ahornstraße

3. vereinfachte Änderung

- Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 11.03.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil A“ für den Bereich nördlich der Ahornstraße in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, für die dortige Reihenhausbebauung durch Anhebung der Dachgeschosse zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Römerstraße Teil A“ für den Bereich nördlich der Ahornstraße sowie die zugehörige Begründung werden in der Fassung vom 13.03.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum

vom 08.04.2025 mit 12.05.2025.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 12.05.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.04.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Östlich der Römerstraße Teil A"
3. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 13.03.2025
Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“
Neustrukturierung und Umbenennung
hier: Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich II“**

Bekanntmachung

Im Bereich des Bebauungsplanes „Weilheim Süd-Ost“ wurde u.a. mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.12.1990 ein Teilbereich mit den Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) Fl.Nrn. (aktuell) 1573-TF, 1598-TF, 1599, 1599/2 bis /12, 1599/14, 1600/5-TF und 1606/4-TF, jeweils Gemarkung Weilheim, im südlichen Bereich der Krottenkopfstraße als eigenständiger Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Änderung des Bebauungsplanes Weilheim Süd-Ost für den Bereich Krottenkopfstraße“ rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit Beschluss vom 14.03.2023 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB beschlossen, den Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplanes Weilheim Süd-Ost für den Bereich Krottenkopfstraße“ umzubenennen. Mit dieser Umbenennung soll für die Bürger eine nachvollziehbare Bebauungsplanstruktur im Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Weilheim Süd-Ost“ geschaffen werden.

Der Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplanes Weilheim Süd-Ost für den Bereich Krottenkopfstraße“ erhält somit ab Bekanntmachung dieser Umbenennung die neue Bezeichnung **„Weilheim Süd-Ost – Teilbereich II“**. Ebenfalls umbenannt wird mit gleicher Bezeichnung die rechtsverbindliche Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom

- 05.03.1994 (1. vereinfachte Änderung)
- 05.11.1998 (2. vereinfachte Änderung)
- 05.10.2013 (3. vereinfachte Änderung)
- 05.04.2023 (4. vereinfachte Änderung)

Die Umbenennung des Bebauungsplanes ist auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingepflegt und kann dort unter den Suchbegriff „Weilheim Süd-Ost“ bzw. „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich II“ oder der Nummer „003a“ aufgerufen werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.04.2025

(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



